



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. Mai 1963 | Teil III Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 63	Anordnung über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.....	257
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	258

Anordnung über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 27. April 1963

§ 1

(1) Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände (im folgenden Arbeitsmittel genannt) unter 500 DM Bruttowert je Einheit sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht durch die den Betrieben übergeordneten Organe festgelegt wird.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, bis zum 30. Juni 1963 Nomenklaturen zu erarbeiten und den Betrieben zu übergeben, in denen die inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel genannt sind.

§ 2

(1) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Wert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Volkseigentums gewährleistet ist.

(2) Die Inventarisierungspflicht ist

- mindestens festzulegen für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel,
- in der Regel festzulegen für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Werkgrenzen befinden (z. B. auf Baustellen, in Einrichtungen, die sozialen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken dienen).

§ 3

(1) Soweit durch branchebedingte Regelungen für die Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigen Grundmitteln und Arbeitsmitteln im Sinne dieser Anordnung

eine niedrigere Wertgrenze als 500 DM Bruttowert je Inventarobjekt festgelegt ist, gilt die niedrigere Wertgrenze.

(2) Zu inventarisieren sind auch Arbeitsmittel über 500 DM Bruttowert je Inventarobjekt, die nicht in der Grundmittelbuchhaltung erfaßt werden (z. B. auftrags- und typengebundene Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle).

(3) Für Arbeitsmittel unter 500 DM Bruttowert je Inventarobjekt, die in vorhandenen Karteien erfaßt sind (z. B. in der Modellkartei), gilt diese Erfassung als Inventarisierung.

§ 4

Für Arbeitsmittel, die in den Betrieben vorhanden, in der Nomenklatur gemäß § 1 Abs. 2 jedoch nicht erfaßt sind, obwohl diese Arbeitsmittel ihrer Verwendungsmöglichkeit, ihrem Platz und ihrer Art nach unter besonderer Kontrolle zu halten sind, ist die Inventarisierungspflicht durch den Leiter des Betriebes festzulegen.

§ 5

Über Arbeitsmittel, die wegen Verschleiß, Schaden oder aus sonstigen Gründen aus der Nutzung ausscheiden oder deren Verlust durch regelmäßig durchzuführende Kontrollen festgestellt wird, ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll müssen die Gründe für das Ausscheiden genannt werden. Die Protokolle sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen, durch den Leiter des Betriebes auszuwerten.

§ 6

Die den Betrieben übergeordneten Organe kontrollieren die richtige Anwendung dieser Anordnung.